



Stadt : Bad Griesbach i. Rottal

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Landratsamt Passau

Eing.: 09. JAN. 2014

Anlage

Deckblatt Nr.

8

Bebauungsplan und
Grünordnungsplan

Grieskirchner Feld III

Planbeilage und Textliche Festsetzungen





ZEICHENERKLÄRUNG:

FÜR DIE PLANLICHE FESTSETZUNG:

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS
- VERKEHRSFLÄCHEN UND GRÜNDFLÄCHEN
 - VERKEHRSFLÄCHEN (WOHNSTR.; SAMMELSTR.)
 - VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
 - STRASSEN- U. GRÜNFL.-BEGRENZUNGSLINIE
 - FUSSWEG
 - FUSS- UND RADWEG
 - ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN
 - PRIVATE FREI- BZW. GRÜNFL. NICHT EINGEZÄUNT
 - BAUM BESTEHEND
 - BAUM GEPLANT
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - BAUGRENZE
 - BAULINIE
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - SATTELDACH
 - PULTDACH (GEFÄLLE IN PFEILRICHTUNG)
 - ÜBERDACHTER STELLPLATZ (GARAGE)
 - ÖFFENTLICHER STELLPLATZ
 - ANBAUZONE (FLÄCHE IN DER ANBAUTEN MÖGL. SIND)
 - HAUSTYPEN BEZEICHNUNG
- FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:
 - GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - GRUNDSTÜCKS FLURNUMMER
 - VORHANDENE WOHNGEBÄUDE M. HAUSNUMMER
 - VORHANDENES NEBENGEBÄUDE

BEBAUUNGSPLAN GRIESKIRCHNER FELD III
 BESTAND GÜLTIGE FASSUNG
 PLANLICHE DARSTELLUNG M 1:500
 STAND 12.07.2013



ARCHITEKTURBÜRO
MARKUS GLENZ

Architekt BYAK Dipl.-Ing. (Univ.)
 Tel: 0 85 32/ 92 32 23 Am Höhenring 49
 Fax: 0 85 32/ 92 35 41 D-94086 Bad Griesbach
 Mobil: 0 160/ 80 57 769 markus.glenz@web.de



ZEICHENERKLÄRUNG:

FÜR DIE PLANLICHE FESTSETZUNG:

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS



VERKEHRSFLÄCHEN UND GRÜNFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN (WOHNSTR., SAMMELSTR.)



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH



STRASSEN- U. GRÜNFL.-BEGRENZUNGSLINIE



PIVATWEG MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BELÄGEN
WIE SCHOTTERRASEN, RASENGITTERSTEINEN,
MINERALBETON, PFLASTER MIT BREITEN FUGEN ETC.



FUSSWEG



FUSS- UND RADWEG



ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHEN



PRIVATE FREI- BZW. GRÜNFL. NICHT EINGEZÄUNT



BAUM BESTEHEND



BAUM GEPLANT



ALLGEMEINES WOHNGEBIET



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGRENZE



BAULINIE



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE



SATTELDACH



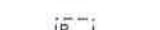
PULTDACH (GEFÄLLE IN PFEILRICHTUNG)



ÜBERDACHTER STELLPLATZ (GARAGE)



ÖFFENTLICHER STELLPLATZ



ANBAUZONE (FLÄCHE IN DER ANBAUTEN MÖGL. SIND)



HAUSTYPEN BEZEICHNUNG

EH1a EH1b EH2...

FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE:

GRUNDSTÜCKSGRENZE



GRUNDSTÜCKS FLURNUMMER

1249/14

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE M. HAUSNUMMER



VORHANDENES NEBENGEBÄUDE



BEBAUUNGSPLAN GRIESKIRCHNER FELD III

ÄNDERUNG DECKBLATT-NR. 8

PLANLICHE DARSTELLUNG M 1:500

STAND 12.07.2013, GEÄNDERT AM 29.10.2013



ARCHITEKTURBÜRO
MARKUS GLENZ

Architekt BYAK Dipl.-Ing. (Univ.)

Tel: 0 85 32/ 92 32 23 Am Höhenring 49
Fax: 0 85 32/ 92 35 41 D-94086 Bad Griesbach
Mobil: 0 160/ 80 57 769 markus.glenz@web.de

Lagerpl.

Stadt: Bad Griesbach i. Rottal

Landkreis Passau

Reg.-Bezirk: Niederbayern

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung nach § 1 BauNVO

Festsetzungen für das allgemeine Wohngebiet **WA**
nach § 4 Abs. 1-3 BauNVO:

übereinstimmend mit den Bestimmungen des gültigen B-Plans
Grieskirchner Feld III, Punkt 1.1

1.2 Maß der baulichen Nutzung nach § 16, Abs. 2 BauNVO

Festsetzungen für das allgemeine Wohngebiet **WA**
nach § 4 Abs. 1-3 BauNVO

übereinstimmend mit den Bestimmungen des gültigen B-Plans
Grieskirchner Feld III, Punkt 1.2

1.3 Festsetzungen hinsichtlich der Bauweise

Im gesamten Geltungsbereich des Deckblattes-Nr. 8 wird die offene Bauweise für **Einzel- und Doppelhäuser** im Sinne des § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt; straßenseitig sind innerhalb der im B-Plan angegebenen Baugrenzen und Baulinien **Garagen und Nebengebäude** für überdachte Stellplätze, Müll und Fahrräder zulässig.

2. Festsetzungen nach Art. 81 BayBO innerhalb des Geltungsbereiches des Deckblattes-Nr. 8

2.1 Gestaltungsvorgaben von baulichen Anlagen für den Geltungsbereich des Deckblattes-Nr. 8 nach Art 81 (1) Nr. 1 BayBO

- **Geschosse:**
Hauptgebäude: 1. OG und EG als Vollgeschoss zulässig
Nebengebäude als Garagen und Carports: ein Vollgeschoss zulässig
- **Dachform:**
Hauptgebäude: symmetrische Satteldächer 20-30° Neigung,
Nebengebäude: symmetrische Satteldächer 20-30° Neigung
- **Dachgauben:**
Ab einer Dachneigung von 30° sind max. 2 Dachgauben pro Dachhälfte im Mindestabstand 1/3 der gesamten Dachlänge möglich; Giebelgauben mit Dachform und Neigung wie Hauptdach, der Mindestabstand zum Ortgang beträgt 2 m; die maximale Dachgaubenvorderfläche wird auf 3 m² begrenzt
- **Anbauten:**
Innerhalb der im B-Plan angegebenen Anbauzone ist ein Wintergarten oder überdachter Freisitz zulässig. Pultdach, Dachneigung 10 – 15°
(max. FH +3,50m über EG +0.00)
- **Wandhöhe:**
Die zulässige, talseitig gemessene Wandhöhe beträgt ab OK natürliches Gelände: Hauptgebäude max. 7,0 m, Nebengebäude max. 3,5m
- **Kniestock:**
Wenn das 1. OG nicht als Vollgeschoss ausgebildet wird, ist ein Kniestock in Höhe max. 1,25m über OK FFB Dachgeschoss erlaubt.

Soweit hier im Deckblatt-Nr. 8 nicht anders angeführt, gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Gestaltung baulicher Anlagen des gültigen B-Plans Grieskirchner Feld III mit.

2.2 Gestaltungsvorgaben für Außenanlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Deckblattes-Nr. 8

Für die Gestaltung von öffentlichen und privaten Grünflächen sowie für Erschließungsflächen gelten die allgemeinen Festsetzungen des gültigen B-Plans Grieskirchner Feld III; Punkt 2.2 ff

2.3 Geh- Fahr- und Leitungsrecht

Soweit Erschließungsleitungen in privaten Grundstücksflächen bzw. liegen, so sind für diese Leitungstrassen Geh- Fahr- und Leitungsrechte einzuräumen. Sollten sich durch die geplante Erschließung Böschungen und/oder Einschnitte in privaten Grundstücksflächen ergeben, so sind diese von den Grundstückseigentümern hinzunehmen und rechtlich zu sichern.

a) Hinweis auf Niederschlagswasserbeseitigung

Für eine ausreichende Rückhaltung des Niederschlagwassers auf dem Baugrundstück ist zu sorgen. Anfallendes Niederschlagwasser ist in dem Umfang zu versickern, wie aufgrund der Bodenbeschaffenheit möglich ist. Überschüssiges Niederschlagswasser muss ohne Vermischung mit Schmutzwasser in den städtischen Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass kein Oberflächenwasser auf die benachbarten Grundstücke abgeleitet wird.

Weitere empfohlene Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung:

- Dezentrale Regenwasserrückhaltung
- Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in privaten Grünflächen
- Ausbildung von untergeordneten Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen, soweit die Gefahr der Verunreinigung mit Problemstoffen ausgeschlossen werden kann

b) Energieversorgung und Strom

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Die Kabelverlegung soll im verbleibenden Grünstreifen ohne Baumbestand entlang der Zufahrt erfolgen.

c) Pflanzungen und Arbeiten im Bereich von Erdkabeln und Leitungen

- Die Lage von Erdkabeln und Leitungen ist vor Beginn aller Baumaßnahmen exakt mit den Netzbetreibern (Bayernwerk AG vormals E.ON Netz GmbH, Deutsche Telekom AG, ESB Energienetze Bayern GmbH, Wasserversorgung Ruhstorfer Gruppe) sowie der Stadt Bad Griesbach zu klären.
- sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk AG vormals E.ON Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- Die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“ herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125, sind zu beachten
- Auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinien GW 315 und das Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ wird hingewiesen.

d) Denkmalschutz

Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde unterliegen der Meldepflicht nach 8 Abs. 1-2 DSchG und müssen umgehend beim Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemeldet werden! Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Entwurf:
Markus Glenz
Dipl.-Ing. (Univ.), Architekt
Am Höhenring 49
94086 Bad Griesbach i. Rottal

Bad Griesbach i. Rottal, 12.07.2013

geändert am 29.10.2013
geändert am 10.03.2014





Stadt : Bad Griesbach i. Rottal

Landkreis: Passau

Regierungsbezirk: Niederbayern

Landratsamt Passau

Eing.: 09. JAN. 2014

Anlage _____

Deckblatt Nr.

8

Bebauungsplan und
Grünordnungsplan

Grieskirchner Feld III

Begründung



Architekt BYAK Dipl.-Ing. (Univ.)

Über die
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

Landratsamt Passau
Domplatz 11

94032 Passau

21.07.2013

Bauvorhaben: Deckblatt-Nr. 8, Bebauungsplan Grieskirchner Feld III
Bauort: Flur-Nr. 350/ 6, Gemarkung Bad Griesbach
Bauherr: Heinz Jürgen und Manuela Penninger, Am Höhenring 36,
94086 Bad Griesbach i. Rottal
Betreff: Begründung zur Änderung des Bebauungsplans

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit schlagen wir die Änderung des Bebauungsplans „Grieskirchner Feld III“ gemäß beiliegendem Entwurf für das Deckblatt-Nr. 8 (Stand 12.07.2013) der Stadt Bad Griesbach vor. Mit beiliegender Vollmacht der Danubia Wohnbau GmbH, vertreten durch Herrn Dipl. Ing. (FH) Franz Rudolf Brunner, sind wir im Namen des gegenwärtigen Grundstückseigentümers bevollmächtigt eine entsprechende Änderung bei der Stadt zu erwirken.

Anlass für die Änderung ist zunächst der beabsichtigte Erwerb des Grundstücks Flur-Nr. 350/ 6 Gemarkung Bad Griesbach durch die Eheleute Heinz Jürgen und Manuela Penninger. Die Grundstücksgrenzen dieses Flurstückes grenzen zugleich den Geltungsbereich des Deckblattes-Nr. 8 ein. Die Eheleute planen in einem ersten Schritt den östlichen Grundstücksteil mit einem Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garagen zu bebauen und den talseitigen westlichen Teil später zu bebauen oder zu veräußern.

Die Planung des bisher gültigen Bebauungsplanes mit einer Wohnanlage bestehend aus 4 Mehrfamilienhäusern in Geschoss- bzw. Maisonettebauweise mit zugehöriger Tiefgarage konnte über einen längeren Zeitraum nicht realisiert werden. Offensichtlich ist in absehbarem Zeitraum kein Bedarf für eine solche Bebauung in dieser Dichte vorhanden.

Aus diesem Grund wird im Entwurf eine weniger dichte Bebauung vorgeschlagen, bestehend im Wesentlichen aus 2 Baufeldern für Hauptgebäude wie Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung und Doppelhäuser und 2 zugeordneten Baufeldern für Garagen und Nebengebäude wie überdachte Stellplätze, Müll- und Fahrradunterstände.

Die Planung berücksichtigt bereits eine mögliche spätere Grundstücksteilung. Die Erschließung des rückliegenden Teils erfolgt nicht öffentlich über eine mit einer Grunddienstbarkeit gesicherte Zufahrt über den Gewerbering, welche zugleich als Feuerwehrezufahrt geplant ist. Im hinteren Teil der privaten Erschließung wird eine Wendemöglichkeit für PKW berücksichtigt.

Sicherlich werden im Hinblick auf die lange Zufahrt für den rückwärtigen Gebäudeteil die gesetzlichen Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB hinsichtlich des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden an dieser Stelle nicht zufriedenstellend erfüllt, allerdings ist diese Erschließungsweise für eine mögliche nachträgliche Grundstücksteilung zweckdienlich und notwendig. Durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge auf dem Privatweg wird zudem der Bodenversiegelung entgegengewirkt.

Hinsichtlich der Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie der Außenanlagen und Grünflächen ist im Wesentlichen eine Eingliederung in die Bestimmungen des gültigen Bebauungsplans sowie in das bestehende Umfeld beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Glenz

Anlage: Vollmacht Danubia Wohnbau GmbH vom 12.06.2013



Geändert am 29.10.2013

Umweltbericht


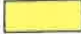
1. Umweltrelevante Wirkfaktoren der Planung und zu erwartende Umweltauswirkungen

Schutzgut	Untersuchungsgegenstand	Auswirkung/Prognose
Mensch	Lärm, Erholung, Erschütterungen, Geruchsmission	Es sind keine Auswirkungen erkennbar
Boden	Versiegelung und Bodenveränderung Immissionen	es entstehen durch das Deckblatt geringer Versiegelungen als bei der ursprünglichen Planung es entstehen keine zusätzlichen Immissionen.
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser	Nicht betroffen
Klima/ Luft	Lufthygiene, Thermische Verhältnisse, Frischluftbildung	Nicht betroffen
Pflanzen und Tiere	Flora (Lebensräume, Biotopstrukturen, Arten, Baumbestand), Fauna (Arten), Flächen- und Vernetzungsansprüche	Es entsteht ein wesentlich geringerer Grünflächenverlust
Landschaftsbild	Sichtachsen, Natürliche Landschaftsstrukturen, Kulturhistorische Landschafts-/ Siedlungsstruktur	Ursprünglich war die Errichtung von mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern (4 Stück) direkt an der Ortsrandlage geplant. Da nunmehr lediglich zwei Einfamilienhäusern (mit Nebengebäuden/Garagen) vorgesehen ist, ist die Erhaltung der örtlichen Siedlungsstruktur am Ortsrand gewährleistet, eine fremdkörperartige Störung ist nicht mehr gegeben.
Kultur- und Sachgüter	Kulturdenkmäler, Sonstige Denkmäler (z.B. Bodendenkmäler)	Nicht betroffen

Die Übersicht fasst die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen in einer dreistufigen Bewertung wie folgt zusammen:

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch Wohnen, Wohnumfeld; Lärm, optische Störung	mäßig	gering	gering
Boden	mäßig	gering	gering
Grundwasser Oberflächenwasser	gering	gering	gering
Klima/Luft	gering	gering	gering
Flora und Fauna biologische Vielfalt	gering	gering	gering

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen
Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholung	gering	gering	gering
Kultur- und Sachgüter	gering	gering	gering

 gering/keine
  mäßig

Unter Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen können - insgesamt betrachtet - **keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen** festgestellt werden:

- Die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind **auszugleichen**.
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst **landschaftsverträglich** auszuführen.
- Die Anlage ist so zu bauen und zu betreiben, dass **vermeidbare Belastungen** des Wohnumfeldes und der Umwelt **unterbleiben**.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit zusammenfassend nicht gegeben.

2. Anwendung der Eingriffsregelung / Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden.

Aus diesem Grund wurde das Planungsgebiet mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums, den Listen des Regelverfahrens zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bewertet.

1 Arten und Lebensräume

Das Bebauungsplangebiet wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Aufgrund der bisher intensiven Nutzungsart bzw. leichten Wiederherstellbarkeit dieser Flächen in der Bedeutung der Schutzgüter in die Kategorie I, d.h. Flächen mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild eingeordnet.

Werteinstufung: I

2 Wasser

Das Schutzgut Wasser wird durch die Planung nicht gefährdet, da kein Grundwasser aufgedeckt wird und keine Oberflächengewässer im Planungsgebiet liegen.

Werteinstufung: I

3 Boden

Die vorhandenen Böden werden in einem geringem Umfang versiegelt.

Werteinstufung: I

4 Klima und Luft

Das Planungsgebiet liegt in einem Kaltluftentstehungsgebiet. Durch die Hanglage am Südostrand von Bad Griesbach sind die Wärmeausgleichsfunktionen von untergeordneter Bedeutung.

Es ist daher mit keiner wesentlichen Veränderung des Lokalklimas zu rechnen, der Luftaustausch bleibt durch die in das Gelände integrierte Bauweise erhalten.

Werteinstufung: I

5 Landschaftsbild, Erholung

Momentan handelt es sich um eine strukturarme Ackerfläche am Ortsrand von Bad Griesbach. Die Umsetzung der Planung führt zur Aufwertung des Landschaftsbildes und zur Ausbildung eines Ortsrandes.

Werteinstufung: I

6 Kompensation

Die Kompensation wurde bereits mit Aufstellung des Bebauungsplanes „Grieskirchner Feld III“ im Jahre 1995 berücksichtigt.

Hierbei wurden die Flächen, unter Berücksichtigung des ehemals höheren Versiegelungsgrades, zu Grunde gelegt und ausgeglichen.

Da nunmehr, die Fläche zwar unverändert einer Bebauung zugeführt wird, der Versiegelungsgrad aber ungleich geringer ist, ist ein Ausgleichsbedarf nicht gegeben.

Verfahrensvermerke:

1. Der Stadtrat der Stadt Bad Griesbach i. Rottal hat in seiner Sitzung am 23.07.2013 die Änderung des Bebauungsplans „Grieskirchner Feld III mit dem Deckblatt Nr. 8“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 08.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Grieskirchner Feld III, Deckblatt Nr. 8“ in der Fassung vom 12.07.2013 hat in der Zeit vom 16.10.2013 bis 31.10.2013 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans „Grieskirchner Feld III, Deckblatt Nr. 8“ in der Fassung vom 12.07.2013 hat in der Zeit vom 09.10.2013 bis 31.10.2013 stattgefunden.
4. Der Bau- und Werkausschuss der Stadt Bad Griesbach i. Rottal hat in seiner Sitzung am 07.11.2013 den Bebauungsplan „Grieskirchner Feld III, Deckblatt Nr. 8“, bestehend aus der Planbeilage mit textlichen Festsetzungen vom 12.07.2013, zuletzt geändert am 29.10.2013 und einer Begründung vom 21.07.2013 zuletzt geändert am 29.10.2013 sowie einem Umweltbericht, in der Fassung vom 02.10.2013 gebilligt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans „Grieskirchner Feld III, Deckblatt Nr. 8“ in der Fassung vom 29.10.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.01.2014 bis 17.02.2014 beteiligt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans „Grieskirchner Feld III, Deckblatt Nr. 8“ in der Fassung vom 29.10.2013 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.01.2014 bis 17.02.2014 öffentlich ausgelegt.
7. Die Stadt Bad Griesbach i. Rottal hat mit Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 10.04.2014 den Bebauungsplan „Grieskirchner Feld III, Deckblatt Nr. 8“, bestehend aus der Planzeichnung vom 12.07.2013, zuletzt geändert am 29.10.2013 und den textlichen Festsetzungen vom 12.07.2013, zuletzt geändert am 10.03.2014, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung vom 21.07.2013, zuletzt geändert am 29.10.2013 und der Umweltbericht vom 02.10.2013 gebilligt.

Bad Griesbach i. Rottal, 11.04.2014


Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister



Ausfertigung

Der Bebauungsplan „Grieskirchner Feld III, Deckblatt Nr. 8“, bestehend aus der Planzeichnung vom 12.07.2013, zuletzt geändert am 29.10.2013 und den textlichen Festsetzungen vom 12.07.2013, zuletzt geändert am 10.03.2014, der Begründung vom 21.07.2013, zuletzt geändert am 29.10.2013 und dem Umweltbericht vom 02.10.2013, wird hiermit ausfertigt.

Bad Griesbach i. Rottal, 11.04.2014


Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister



Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 16.04.2014 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Grieskicher Feld III, Deckblatt Nr. 8 mit der Planzeichnung vom 12.07.2013, zuletzt geändert am 29.10.2013 und den textlichen Festsetzungen vom 12.07.2013, zuletzt geändert am 10.03.2014, der Begründung vom 21.07.2013, zuletzt geändert am 29.10.2013 und dem Umweltbericht vom 02.10.2013 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Bad Griesbach i. Rottal, 16.04.2014


Jürgen Fundke
Erster Bürgermeister

